

Verbandsatzung

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), Artikel 2 hat die Verbandsversammlung am 4. November 2019 folgende Neufassung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder

Die Stadt Bühl sowie die Gemeinden Bühlertal, Lauf und Ottersweier bilden einen Abwasserzweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884).

§ 2 Name und Sitz

Der Abwasserzweckverband trägt den Namen ABWASSERZWECKVERBAND BÜHL UND UMGEBUNG. Er hat seinen Sitz in Bühl.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Abwasserzweckverband angehörenden Stadt und Gemeinden. Es erstreckt sich nicht auf Ortsteile, für die eine Mitgliedschaft in einem anderen Abwasserzweckverband besteht (Weitenung und Teil von Lauf).

§ 4 Verbandsaufgaben

- 1) Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer in einem Verbandsrohrnetz zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Sandbach) in einer Gruppenkläranlage zu reinigen, sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich zu beseitigen.
- 2) Der Bau, Betrieb und die Unterhaltung der im Höhegebiet Hundseck erstellten Kleinkläranlage gehört ebenfalls zu den Verbandsaufgaben.
- 3) Der Abwasserzweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er erstrebt keinen Gewinn.

§ 5 Verbandsanlagen

- 1) Der Abwasserzweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen oder hierfür vorgesehen sind. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes. Die neuen Pläne Sammlernetz, Verbandskläranlage und Hundseck sind der Satzung als Anlage beigelegt.
- 2) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Abwasserzweckverbandes.
- 3) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitung zu den Verbandssammlern obliegt den Verbandsmitgliedern.
- 4) Der Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Abwasserzweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Abwasserzweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.
- 5) Der Abwasserzweckverband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das Gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.

§ 6 Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

- 1) Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den Abwasserzweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren.
- 2) Will ein Verbandsmitglied abweichend vom technischen Entwurf an das Verbandsrohrnetz anschließen oder Abwasser einleiten, so ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung entscheidet der Verband, ob und unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann.
- 3) Entstehen durch satzungswidrige Einleitung von Abwässern Schäden an den Verbandsanlagen, ist dasjenige Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen örtliche Entwässerungsanlagen die Abwässer eingeleitet worden sind. Gegenüber Ansprüchen Dritter ist der Abwasserzweckverband entsprechend von der Haftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung gilt insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft

I. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Organe

- 1) Organe des Abwasserzweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende.
- 2) Hauptorgan ist die Verbandsversammlung.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Abwasserzweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder auf Grund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestehende Aufgaben überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- 2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. Erlass und Änderung von Satzungen.
 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
 3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters.
 4. Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften.
 5. Aufnahme von Krediten.
 6. Vergabe, Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, sofern der Betrag im Einzelfall 100.000 € übersteigt.
 7. Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan von mehr als 50.000 € im Einzelfall.
 8. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 € im Einzelfall.
 9. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert des Einzelfalles 10.000 € übersteigt.

10. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, die bis zu einem Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 € und von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von mehr als 500 € im Einzelfall.
11. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen sofern der Streitwert oder Wert des Nachgebens mehr als 20.000 € beträgt.
12. Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und Auflösung des Abwasserzweckverbandes.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Bühl, den Bürgermeistern der Gemeinden Bühlertal, Lauf und Ottersweier. Im Verhinderungsfalle treten an die Stelle des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister deren allgemeine Stellvertreter oder jeweils ein beauftragter Mitarbeiter gemäß § 53 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).
- 2) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisung erteilen.
- 3) In der Verbandsversammlung besteht folgende Stimmenverteilung:

Stadt Bühl	64 Stimmen
Gemeinde Bühlertal	15 Stimmen
Gemeinde Lauf	5 Stimmen
Gemeinde Ottersweier	16 Stimmen

§ 10

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich, mit einer Frist von einer Woche, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, ein. Dabei sind die, für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu geben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch jährlich mindestens zweimal einberufen werden.
- 3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- 4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert.

- 5) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen zuziehen.
- 6) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Beschlussfassung

- 1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- 2) Über Gegenstände einfacherer Art kann im Wege der Offenlage oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zustehen. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht mit der, für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmenzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen, über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei einer Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- 4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- 5) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
- 6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhalten hat.
- 7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden und einen Vertreter der Verbandsmitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung

§ 12 Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzender soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Abwasserzweckverband. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- 3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
 1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 2. Vergabe von Lieferung und Leistung zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall.
 3. Zustimmung von Mehrausgaben im Vermögensplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
 4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall.
 5. Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 € im Einzelfall.
 6. Veräußerung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €. Dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 € in Einzelfall.
 7. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, die zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von € 1.000 und von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 500 € im Einzelfall.
 8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 20.000 €.
- 4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle dieses Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Bedienstete

Der Abwasserzweckverband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

§ 14 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung des Abwasserzweckverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.

§ 15 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern, sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigung an den Verbandsvorsitzenden sind durch Satzung zu regeln.

II. Deckung des Finanzbedarfs

§ 16 Stammkapital

- 1) Das satzungsmäßige Stammkapital beträgt 4.500.000 €.
- 2) An diesem Stammkapital sind die Verbandsgemeinden zu den in § 17 Absatz 1 festgelegten Anteilen beteiligt.

IV. Aufwandsdeckung

§ 17 Erstellung der Verbandsanlagen

- 1) Die Kosten für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen, die nicht durch Beihilfen gedeckt sind, haben die Verbandsmitglieder als Einlagen (Eigenmittel) sowie Kapitaldienstumlagen, Zinsen und Tilgung nach folgendem Verteilerschlüssel aufzubringen:

Bühl:	63,81 %
Bühlertal:	14,65 %
Lauf:	5,41 %
Ottersweier:	16,13 %

- 2) Der Abwasserzweckverband kann von den Mitgliedern auf die Einlagen und Kapitaldienstumlagen während des Haushaltsjahres entsprechend dem Mittelbedarf Abschlagszahlungen anfordern.

§ 18 Umlagen

- 1) Die jährlichen Aufwendungen des Abwasserzweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage. Die Höhe der Umlage wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt.
- 2) Die Finanzkostenumlage umfasst den Zinsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem Investitionsschlüssel aufgebracht.
- 3) Die Betriebskostenumlage umfasst die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und der Erneuerung der Verbandsanlagen einschließlich der Verwaltungskosten. Die Betriebskostenumlage wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der für das Vorjahr ermittelten Trockenwetterabflussmengen umgelegt.
- 4) Zur Feststellung der von den einzelnen Verbandsmitgliedern eingeleiteten Trockenwetterabflussmengen werden die erforderlichen Messvorrichtungen angebracht und regelmäßig überwacht. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre lang aufzubewahren.
- 5) Auf die Umlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an den Abwasserzweckverband abzuführen sind.
- 6) Soweit die Abschreibungsmittel zur Tilgung der aufgenommenen Kredite und der Auflösung der Rückstellung nicht ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Vermögensumlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Investitionskostenschlüssel.

§ 19 Höhenkläranlage

- 1) Der Abwasserzweckverband erstellt die Anlage auf dem Höhegebiet Hundseck und betreibt sie. Die Rechnungslegung hat so zu erfolgen, dass die Gemeinde Lauf nicht mit Kosten belastet wird, weil die Gemeinde Lauf keinen Besitz im Einzugsgebiet der Kläranlage hat.
- 2) Die Kosten für die erstmalige Erstellung werden nach Abzug der Staatsbeihilfen auf die beteiligten Gemeinden nach folgendem Investitionsschlüssel umgelegt:

Bühl:	9,9 %
Bühlertal:	39,1 %
Ottersweier:	51,0 %
- 3) Für die laufenden Betriebskosten der Kläranlage wird der Frischwasserbezug zu Grunde gelegt. Die beteiligten Gemeinden haben dem Verband den Frischwasserbezug mitzuteilen. Für den Einbau der erforderlichen Wasseruhren sind die beteiligten Gemeinden verantwortlich.

§ 19 a Bühlerhöhe

- 1) Der Abwasserzweckverband erstellt den Hauptsammler zur Ableitung der Abwässer der Bühlerhöhe vor Schacht Nr. 164 – Nr. 54 gemäß beigefügtem Lageplan und gestattet den Anschluss des Hotels Plättig bei Schacht Nr. 42. Aus der Erstellung der Anlage dürfen den Gemeinden Ottersweier und Lauf keine Kosten entstehen.
- 2) Die gesamten Kosten für die erstmalige Erstellung werden nach Abzug der Staatsbeihilfe von der Stadt Bühl und der Gemeinde Bühlertal dem Abwasserzweckverband im Rahmen der zwischen beiden Gemeinden geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstattet.
- 3) Besondere Betriebskosten fallen nicht an.
- 4) Die Abwassermenge wird nach dem Trockenwetterdurchfluss bei der Messstelle der Gemeinde Bühlertal gemessen. Die Gemeinde Bühlertal zahlt die dadurch erhöhte Umlage an den Abwasserzweckverband.

V. Sonstiges

§ 20 Satzungsrecht

Der Abwasserzweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Abwasserzweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Amtshilfe zu leisten.

§ 21 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Abwasserzweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 22 Ausscheiden einzelner Mitglieder

- 1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
- 2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

- 1) Der Abwasserzweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- 2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des Investitionsschlüssels über.
- 3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Abwasserzweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- 4) Der Abwasserzweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung im Acher- und Bühler Bote.

§ 26 Schiedsstelle

- 1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Abwasserzweckverband kann eine Schiedsstelle angerufen werden.
- 2) Die Schiedsstelle besteht aus:
 - a) einem Vertreter des Regierungspräsidiums als obere Rechtsaufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt.
 - b) einem Vertreter des Regierungspräsidiums als höhere Wasserbehörde.
 - c) zwei, von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren, gewählten Mitgliedern. Für diese Mitglieder sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu wählen.

§ 27
Haftung

- 1) Wird der Abwasserzweckverband wegen Schadensersatz von Dritten in Anspruch genommen, so haften, falls der Verursacher nicht festgestellt werden kann, die Verbandsmitglieder dem Verband gegenüber anteilig nach der Maßgabe des Betriebskostenverteilungsschlüssels.
- 2) Das Gleiche gilt für Schäden, die dem Verband durch Verbandsmitglieder oder Dritte an den Verbandsanlagen entstehen.

§ 28
Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23. November 2009 außer Kraft.

Bühl, den 4. November 2019

Der Verbandsvorsitzende:

gez. Hubert Schnurr

Oberbürgermeister